

Satzung

Schwerathletik Lüneburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwerathletik Lüneburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 AO und in diesem Zusammenhang die Förderung der Schwerathletik, insbesondere die des Kraftdreikampfs und die Pflege der Leibesertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern,
 2. Teilnahme und Ausführung von Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Bundesverbands Deutscher Kraftdreikämpfer, des Niedersächsischen Gewichtheberverbands, des Landessportbunds Niedersachsen sowie der weiteren Fachverbände, in welcher Schwerathletiksport betrieben wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet ganzheitlich der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben Einwurf zuzustellen. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge und der entstandenen Kosten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(5) Die Mitglieder unterscheiden sich in

1. aktives Mitglied unter 18 Jahre
2. aktives Mitglied über 18 Jahre
3. passives Mitglied
4. Fördermitglied
5. Ehrenmitglied

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder Abteilungen erlassenen Ordnungen und Auflagen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß im Sinne des § 4 zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jeweils am 1. eines jeden Monats Beiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann es sich vorbehalten, in bestimmten Fällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden in Textform einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind auf Beschluss des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen

(3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c. Wahl des Vorstands,
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- f. Auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Hannover United e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2020 geändert und neugefasst.

Marcel Schaar
1. Vorsitzender

Bastian Heinke
2. Vorsitzender